

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Lüdenscheid im
Jahr 2021/2024*

Staatszuweisungen

INHALTSVERZEICHNIS

Staatszuweisungen	1
1 Managementübersicht	3
2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Lüdenscheid	4
2.1 Grundlagen	4
2.2 Prüfungsbericht	4
2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung	5
3 Prüfungsablauf	5
4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	6
4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	6
4.2 Zuwendungen an die Stadt Lüdenscheid	7
4.3 Zusammenarbeit der Kooperationspartner	8
4.4 Administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten	9
4.5 Zuwendungsvoraussetzungen	10
4.6 Stichtagsmeldung	11
4.7 OGS-Teilnehmerzahlen	13
4.8 Verwendungsnachweis der Stadt Lüdenscheid	17
4.9 Verwendungsnachweise der Träger	24
4.10 Elternbeiträge	29
4.11 Kooperationsvereinbarungen	30
5 Anlage: Ergänzende Tabellen	32
Kontakt	35

1 Managementübersicht

Die Stadt Lüdenscheid ist Trägerin von zwölf Grundschulen. Alle besitzen den Status einer offenen Ganztagschule (OGS). Die außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen führen freie Träger durch.

Die Stadt Lüdenscheid erhält für den Betrieb der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote Landesmittel. Daneben setzt sie kommunale Zuschüsse für die Finanzierung der Grundschulen ein. Die Stadt bzw. die Träger beteiligen die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder durch die Erhebung von Elternbeiträgen an der Finanzierung der Betreuungsangebote.

Die gpaNRW hat die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel sowie der kommunalen Zuschüsse für das Schuljahr 2019/2020 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Lüdenscheid der gpaNRW sehr sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Die Zusammenarbeit der Stadt Lüdenscheid mit den Schulen bzw. den außerschulischen Trägern basiert auf qualitativ guten Kooperationsverträgen. Diese Verträge beinhalten die wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner. Sie entsprechen zudem den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Im geprüften Schuljahr haben insgesamt fünf Trägervereine die Betreuung der Kinder im Rahmen der verlässlichen Übermittagsbetreuung bzw. der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ an die Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten gekoppelt. Diese Koppelung ist nicht zulässig.

Die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten durch die Verantwortlichen der Stadt bewerten wir in der Gesamtschau als gut. Wir erkennen aber auch noch Verbesserungsmöglichkeiten auf Ebene der Stichtagsmeldung, des Informationsgehaltes der Verwendungsnachweise der Träger und deren Prüfung durch die Stadt.

Wir haben an zwei Standorten eine Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen durchgeführt. Insgesamt acht Schülerinnen und Schüler haben die OGS nicht regelmäßig besucht. In sechs Fällen konnten wir keine anererkennungsfähigen Ausnahmegründe im Sinne des Grundlagenerlasses feststellen.

Im Schuljahr 2019/2020 hat die Stadt Lüdenscheid die Zuwendungsvoraussetzungen für 18 gemeldete Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht erfüllt. Grund hierfür ist, dass diese nicht erst im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung, sondern bereits früher neu zugewandert sind. Für diese Kinder steht nur die grundständige Förderung zu.

Für alle Standorte wurden Betreuungspauschalen beantragt und gewährt. Für einen Standort konnten wir das Vorliegen der Fördervoraussetzungen jedoch nicht feststellen.

Die Träger haben die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote zweckgemäß eingesetzt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen können wir aufgrund fehlender zahlenmäßiger Verwendungsnachweise nicht bestätigen. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Landesmittel sollte die Stadt Lüdenscheid zukünftig von den Trägern differenzierte zahlenmäßige Nachweise und Sachberichte anfordern. Hierbei sollte zwischen der klassischen OGS-Betreuung und der Betreuung im Sinne der Betreuungspauschale ein getrennter Nachweis geführt werden.

Die Stadt Lüdenscheid erhebt die Elternbeiträge bislang nicht durch eine Satzung, sondern auf Grundlage eines Ratsbeschlusses. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht zulässig. Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote haben den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe. Die Stadt muss sie daher auf Grundlage einer Satzung erheben.

Die Elternbeiträge werden nach der Berechnung durch die Stadt unmittelbar durch die Träger erhoben. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Stadt die Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen darf. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte allerdings nicht zulässig. Sie widerspricht der Verwaltungsrechtsprechung in NRW.

2 Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Lüdenscheid

2.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

2.2 Prüfungsbericht

Der Aufbau dieses Prüfungsberichts folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Stadt Lüdenscheid notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist kursiv gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Die Stadt Lüdenscheid ist gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW verpflichtet, zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung zu nehmen. Die Anlage zu diesem Bericht enthält eine tabellarische Zusammenfassung aller Feststellungen und Empfehlungen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

2.3 Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für das Schuljahr 2019/2020 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

3 Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung mit dem Studium der Förderakten am 03. und 04. Mai 2021 durchgeführt. Nachdem die Stadt Lüdenscheid noch fehlende Informationen nachgereicht hat, haben wir den Berichtsentwurf fertiggestellt. Das Prüfungsergebnis haben wir mit den Verantwortlichen der Stadt am 29. November 2021 erörtert.

Die Prüfung erfolgte durch Hermann-Josef Nürnberg.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Märkischen Kreises als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

4 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

4.1 Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schülerin und Schüler je Schuljahr. Die FöRi sehen im geprüften Schuljahr folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2019/2020

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		926	1.237
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.670	2.254
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.670	2.254

Die Stadt Lüdenscheld erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Arnsberg für jeden OGS-Standort eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 Euro.

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 13. Dezember 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 13. Dezember 2018 – BASS 11 – 02 Nr. 19

4.2 Zuwendungen an die Stadt Lüdenscheid

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2019/2020

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Lüdenscheid
Aufsichtsbehörde:	Märkischer Kreis
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2019 – 2020
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Schuljahr 2019/2020	
Antrag vom:	29. März 2019
Beantragte Schülerzahl:	817 davon - 726 (1. Schulhalbjahr) bzw. 731 (2. Schulhalbjahr) mit einfachem Fördersatz - 82 mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung - 9 (1. Schulhalbjahr) bzw. 4 (2. Schulhalbjahr) mit erhöhter Förderung für Flüchtlingskinder
Zuwendungsbescheid vom:	28. Juni 2019 / Az.: 48.02
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.191.760,50 Euro (inkl. 90.000 Euro Betreuungspauschale) für 817 Schülerinnen und Schüler davon - 726 (1. Schulhalbjahr) bzw. 731 (2. Schulhalbjahr) mit einfachem Fördersatz - 82 mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung - 9 (1. Schulhalbjahr) bzw. 5 (2. Schulhalbjahr) mit erhöhter Förderung für Flüchtlingskinder -Festbetragsfinanzierung-
Meldung einer Abweichung zwischen Antrag und Bewilligung seitens der Stadt Lüdenscheid vom:	17. Juli 2019
Änderungsbescheid vom:	25. Juli 2019 / Az.: 48.02
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.190.633,50 Euro (inkl. 90.000 Euro Betreuungspauschale) entsprechend den gemeldeten Schülerzahlen aus dem Antrag vom 29. März 2019 -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2019 (Meldung vom 16. Oktober 2019):	810 - 636 (1. Schulhalbjahr) bzw. 641 (2. Schulhalbjahr) mit einfachem Fördersatz - 153 mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung - 21 (1. Schulhalbjahr) bzw. 16 (2. Schulhalbjahr) mit erhöhter Förderung für Flüchtlingskinder
Änderungsbescheid vom:	28. Oktober 2019 / Az.: 48.02.02

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung:	1.266.385,50 Euro (inkl. 90.000 Euro Betreuungspauschale) entsprechend zum Stichtag 15. Oktober.2019 gemeldeten Schülerzahlen -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Anzahl Kinder aus Flüchtlingsfamilien zum Stichtag 15. März 2020 (Meldung vom 18. März 2020):	17
Änderungsbescheid vom:	19. März 2020 / Az.: 48.02.02
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.267.512,50 Euro (inkl. 90.000 Euro Betreuungspauschale) entsprechend der für den Stichtag 15. März 2020 gemeldeten Kinder aus Flüchtlingsfamilien -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	27. Oktober 2020
Erhaltene Landeszuwendung:	1.267.512,50 Euro (inkl. 90.000 Euro Betreuungspauschale)

4.3 Zusammenarbeit der Kooperationspartner

- Die Stadt Lüdenscheid arbeitet auf Grundlage der Kooperationsvereinbarungen konstruktiv und vertrauensvoll mit den Trägern und den Schulen zusammen.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganztag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Lüdenscheid** hat im geprüften Schuljahr 2019/2020 an zwölf Grundschulen OGS-Angebote vorgehalten. Die folgende Tabelle veranschaulicht die daraus resultierende OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation.

Trägerstruktur an den OGS-Standorten im Schuljahr 2019/2020

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger für Angebote, die aus der Betreuungspauschale finanziert werden
Knapper Schule	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis	CVJM Lüdenscheid-West e.V.
Tinsberger Schule	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis	./.
Erwin-Welke-Schule	Betreuungsverein der Erwin-Welke-Schule e.V.	Betreuungsverein der Erwin-Welke-Schule e.V.
Otfried-Preußler-Schule	CVJM Stadtverband Lüdenscheid e.V.	Betreuungsverein Gevelnsdorf
Wehberger Schule	CVJM Stadtverband Lüdenscheid e.V.	Verein zur Betreuung von Kindern an der Grundschule Wehberg
Adolf-Kolping-Schule	DRK Kinderwelt in Altena-Lüdenscheid und Lünen gGmbH	DRK Kinderwelt in Altena-Lüdenscheid und Lünen gGmbH

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger für Angebote, die aus der Betreuungspauschale finanziert werden
Westschule	DRK Kinderwelt in Altena-Lüdenscheid und Lünen gGmbH	DRK Kinderwelt in Altena-Lüdenscheid und Lünen gGmbH
Grundschule Wefelshohl	Evangelisches Johanneswerk - Johannes-Busch-Haus im Johannes-Buch Wohnverbund Lüdenscheid	Evangelisches Johanneswerk - Johannes-Busch-Haus im Johannes-Buch Wohnverbund Lüdenscheid
Grundschule Parkstraße	Förderverein der Grundschule in Brügge e.V.	Förderverein der Grundschule in Brügge e.V.
Schule Lösenbach	Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Lüdenscheid-Lösenbach e.V.	Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Lüdenscheid-Lösenbach e.V.
Grundschule Bierbaum	Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bierbaum e.V.	Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Bierbaum e.V.
Pestalozzischule	Verein zur Betreuung von Kindern der Pestalozzischule e.V.	Verein zur Betreuung von Kindern der Pestalozzischule e.V.

Die Stadt Lüdenscheid stellt den erforderlichen Informationsaustausch mit den Kooperationspartnern in einem bestehenden Qualitätszirkel sicher. An den regelmäßigen Treffen beteiligen sich Vertreter der Träger, der Stadt sowie die Schulleitungen.

4.4 Administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten

→ Feststellung

Die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten durch die Verantwortlichen der Stadt bewerten wir in der Gesamtschau als gut. Wir erkennen aber noch Verbesserungsmöglichkeiten auf Ebene des Informationsgehaltes der Verwendungsnachweise der Träger und deren Prüfung durch die Stadt.

Es ist Aufgabe der Stadt als Zuwendungsempfängerin, die Abwicklung der OGS-Angelegenheiten administrativ zu begleiten. Folgende Aufgaben hat sie in diesem Zusammenhang u. a. zu erledigen:

- *Ermittlung der OGS-Teilnehmerzahlen für die Antragstellung,*
- *Antragstellung,*
- *Entgegennahme und Prüfung der Zuwendungsbescheide,*
- *Sicherstellung der Finanzierung der Träger durch Weiterleitung der Landesmittel und Erbringung des kommunalen Eigenanteils,*
- *Abwicklung der Stichtagsmeldung,*
- *Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die Träger,*
- *Entwicklung und Vorgabe von Standards für die Verwendungsnachweise der Träger,*
- *Erstellung des Verwendungsnachweises,*

- *Sicherstellung eines regelmäßigen bzw. bedarfsgerechten Austausches mit den Kooperationspartnern.*

Die **Stadt Lüdenscheid** erfüllt die administrativen Aufgaben in der Gesamtschau gut und effektiv. Die Verantwortlichen der Stadt legten der gpaNRW sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor. Das Antrags-, Stichtags- und Verwendungsnachweisverfahren organisieren sie auf Basis einheitlicher Vorgaben für die Träger der außerunterrichtlichen Angebote.

Aus Sicht der gpaNRW fehlen in den Trägernachweisen zuwendungsrechtlich relevante Informationen. Die Stadt lässt sich mittels eines Vordruckes von den Trägern bestätigen, dass

- sie die OGS-Zuwendungen des Landes erhalten haben,
- die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend für notwendige Personal- und Sachkosten verwendet wurden,
- die bewilligten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind und
- die kapitalisierten Lehrerstellen dem im Erlass vorgegebenen Zweck entsprechend verwendet worden sind.

Auf zahlenmäßige Nachweise zu den zuwendungsfähigen Ausgabepositionen sowie Sachberichte seitens der Träger verzichtet die Stadt.

Auf der vorgenannten Informationsbasis ist seitens der Stadt eine Prüfung der Verwendungsnachweise und die Abgabe der Erklärung zur ordnungsgemäßen Verwendung an die Bezirksregierung nicht möglich.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die bestehenden Informationsdefizite auf Ebene der Trägernachweise durch die Definition von Standards beheben.

Diese Empfehlung führen wir im Berichtsteil „Verwendungsnachweise der Träger“ näher aus.

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Stadt Lüdenscheid hat alle von der Bewilligungsbehörde festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind.

Die **Stadt Lüdenscheid** hat der Bezirksregierung Arnsberg alle erforderlichen Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

→ **Feststellung**

Fünf Trägervereine machen die Betreuung der Kinder von der Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten abhängig. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.

Bei den außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen im Sinne des Grundlagenerlasses und der FöRi handelt es sich um mit Landesmitteln geförderte öffentlich zugängliche Angebote. Die Zugangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen abschließend dargestellt. Der Grundlagenerlass und auch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ermöglichen eine finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Form von Elternbeiträgen. Die Mitgliedschaft in einem Trägerverein sehen diese Bestimmungen nicht vor. Die Vereinsmitgliedschaft ist nach Auffassung der gpaNRW für die Betreuung der Kinder auch nicht erforderlich. Damit stellt sie für die Erziehungsberechtigten neben der Zahlung von Elternbeiträgen eine zusätzliche Leistung dar. Diese Leistung hat keine Beziehung zum eigentlichen Vertragsgegenstand, der Betreuung der Kinder.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein unzulässiges Koppelungsgeschäft sind in der **Stadt Lüdenscheid** in fünf Fällen erfüllt. So müssen die Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Übermittagsbetreuung an folgenden Grundschulstandorten Mitglied im Trägerverein werden:

- Erwin-Welke-Schule,
- Otfried-Preußler-Schule,
- Grundschule Parkstraße,
- Grundschule Bierbaum und
- Pestalozzischule.

Die Mitgliedschaft begründet sich mit dem Abschluss der Betreuungsverträge. Hierin verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, Mitglied zu werden. Ein Wahlrecht besitzen die Eltern nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Lüdenscheid sollte die Verantwortlichen der Trägervereine auf das Koppelungsverbot hinweisen.

Selbstverständlich können die Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis Mitglied im Verein werden.

4.6 Stichtagsmeldung

→ **Feststellung**

Auf Basis der bestehenden Stichtagsmeldung erhält die Stadt Lüdenscheid die hierfür benötigten Informationen. Gleichzeitig haben wir aber noch Optimierungspotenzial erkannt.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der

Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien besteht die Möglichkeit, auch im zweiten Schulhalbjahr Landesmittel zu beantragen. Stichtag für die Meldung dieser Schülerzahlen ist der 15. März. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen.

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt hat.

Die **Stadt Lüdenscheid** hat der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldung für das Schuljahr 2019/2020 fristgerecht vorgelegt. Die Schulleitungen wurden rechtzeitig vor dem Stichtag mit Mail vom 22. August 2019 aufgefordert, die aktuellen Teilnehmerzahlen mitzuteilen. Mit der Abfrage hat sie folgende Informationen angefordert:

- Gesamtteilnehmerzahl,
- Anzahl der Kinder ohne Förderbedarf,
- Anzahl der Kinder mit formell festgestellten Förderbedarf (abgeschlossenes AO-SF Verfahren),
- Anzahl der Kinder ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, aber mit einer intensiven und umfassenden Förderung im Unterricht,
- Anzahl der Kinder mit Flüchtlingsstatus, die noch nicht länger als zwölf Monate in der OGS betreut werden. Die Schulleitungen werden von der Stadt aufgefordert, diese namentlich mit Angabe des Geburtsdatums und des Aufnahmedatums in die OGS zu benennen.

Ergänzend haben die Verantwortlichen der Stadt die Schulleitungen mit Mail vom 30. September 2019 um eine für den Stichtag finale Aktualisierung der Angaben gebeten. Mit dieser Mail wurden auch noch unterschriebene OGS-Teilnehmerlisten angefordert.

Die Meldungen der Schulen erfolgten dann formlos. Eine standardisierte Abfrage unter Nutzung eines einheitlichen Vordruckes unterstützt sowohl die Schulen bei der Meldung als auch die Verantwortlichen der Stadt bei der Zusammenfassung und Auswertung der Meldungen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Lüdenscheid, zur Standardisierung des Meldeverfahrens einen für alle Schulen verbindlichen Vordruck zu verwenden.

Vorschlag für die Gestaltung des Melde-Vordrucks

OGS-Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Summe
A) Zahl der Kinder ohne Förderbedarf:	

OGS-Teilnehmerinnen und Teilnehmer			Summe
B) Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:			
davon: Zahl der Kinder mit förmlich festgestelltem Bedarf:			
davon: Zahl der Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf:			
C) Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aus Flüchtlingsfamilien (erhöhte Förderung in der OGS nicht länger als zwölf Monate)			
Summe A) bis C):			
Angabe des Namens, des Herkunftslandes sowie des OGS-Eintrittsdatums für jedes unter C) gezählte Flüchtlingskind			
Name, Vorname	Herkunftsland	Zuwanderungsdatum	OGS-Eintrittsdatum
...			
...			
D) Zahl der Kinder, die sich in einer Randstunden-/Halbtagsbetreuung befinden			
Hiermit wird bestätigt, dass für alle zum Stichtag gemeldeten Kinder ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebener Betreuungsvertrag vorliegt.			
Darüber hinaus wird bestätigt, dass für alle Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein individueller Förderplan erstellt wurde.			
Unterschrift OGS-Träger			
Unterschrift der Schulleitung			

Über die von der Stadt bisher formlos angeforderten Informationen hinaus enthält der vorgeschlagene Vordruck Ergänzungen zum Herkunftsland sowie zum Tag der Einreise der Flüchtlingskinder. Insbesondere ist auch der Tag der Einreise für die Prüfung der Voraussetzungen für die erhöhte Förderung von Flüchtlingskinder von Bedeutung. Ebenso wird hiermit für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Vorliegen eines förmlichen Feststellungsbescheides oder eines Förderplans bestätigt.

Zu den Zuwendungsvoraussetzungen für die erhöhten Förderungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Flüchtlingskinder verweisen wir auf den folgenden Berichtsteil „OGS-Teilnehmerzahlen“.

4.7 OGS-Teilnehmerzahlen

→ Feststellung

Die von der Stadt Lüdenscheid gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Einige Schülerinnen und Schüler haben die OGS nicht regelmäßig besucht. Anerkennungsfähige Ausnahmegründe im Sinne des Grundlagen-erlasses konnten wir in sechs Fällen nicht feststellen.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel

der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- *herkunftssprachlicher Unterricht,*
- *regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),*
- *ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie*
- *Therapien oder familiäre Ereignisse.*

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- *Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit den Feststellungen der gpaNRW überein?*
- *Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?*

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Lüdenscheid** für das Schuljahr 2019/2020 an folgenden Grundschulen geprüft:

- Pestalozzischule und
- Grundschule Wehberg.

Zu diesem Zweck haben wir neben den Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2019 auch die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2019 angefordert. In Fällen unregelmäßiger OGS-Besuche haben wir die Verantwortlichen der Stadt gebeten, die Gründe dafür mit den Trägerverantwortlichen zu klären.

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Pestalozzischule

Für diesen Standort meldete die Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2019 insgesamt 65 teilnehmende Kinder. Unsere Prüfung hat diese Zahl bestätigt. In der Gesamtschau haben die Kinder die OGS zudem regelmäßig besucht. Lediglich in einem Fall fehlte ein Kind regelmäßig mindestens zweimal pro Woche. In diesem Fall lag jedoch ein anerkennungsfähiger Ausnahmegrund im Sinne des Grundlagenerlasses vor.

Grundschule Wehberg

Die Stadt Lüdenscheid hat zum Stichtag des Schuljahres 2019/2020 insgesamt 68 OGS-Kinder gemeldet. Unsere Prüfung hat diese Zahl bestätigt. Bei der Überprüfung haben wir jedoch sieben Kinder mit geringen Anwesenheitszeiten (Fehlzeiten mindestens regelmäßig zweimal pro Woche) festgestellt.

In einem Fall liegt krankheitsbedingt ein anerkennungsfähiger Grund für die hohen Fehlzeiten vor. Für sechs Kinder konnten keine Gründe für deren unregelmäßigen Teilnahmen benannt werden. Die Trägerverantwortlichen haben angegeben, dass diese Kinder unentschuldigt gefehlt haben und die Gründe der Abwesenheit nicht bekannt sind. Ob anerkennungsfähige Gründe für die unregelmäßigen Besuche im Sinne der Nr. 5.6.1 des Grundlagenerlasses vorliegen, konnten wir somit nicht feststellen.

Über förderrechtlichen Konsequenzen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

→ Empfehlung

Die Stadt Lüdenscheid sollte auf die Schulen bzw. auf die Betreuungsträger einwirken und die Gründe für Fehlzeiten ermitteln. In Fällen, in denen keine Ausnahmegründe im Sinne der Nr. 5.6.1 des Grundlagenerlasses vorliegen, sollten die Eltern auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme hingewiesen werden. Wird hierdurch keine Wirkung erzielt, sollte die Schulverwaltung hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

- Die Stadt Lüdenscheid hat die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfüllt.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vorliegen.

→ Feststellung

Im Schuljahr 2019/2020 hat die Stadt in 14 Fällen die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht vollständig erfüllt. In vier weiteren Fällen konnten wir das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nicht abschließend feststellen.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- *im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,*
- *noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und*
- *die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.*

Die **Stadt Lüdenscheid** hat im ersten Schulhalbjahr 2019/2020 für 21 und im zweiten Schulhalbjahr für 17 Kinder aus Flüchtlingsfamilien bzw. aus vergleichbaren Lebenslagen erhöhte Zuwendungen erhalten.

Wie dargestellt, kann der erhöhte Fördersatz u.a. nur für Flüchtlingskinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind. Dieser Tatbestand wurde durch die Stadt Lüdenscheid vor der Meldung an die Bezirksregierung nicht ausreichend überprüft. Insgesamt 14 der 21 im ersten Schulhalbjahr 2019/2020 gemeldeten Flüchtlingskinder sind nachgewiesenermaßen bereits früher in das Bundesgebiet zugewandert. Für vier weitere Kinder konnte der Zuwanderungszeitpunkt trotz Rückfrage bei der Stadt nicht aufgeklärt werden. Somit hätte die Stadt Lüdenscheid für das erste Halbjahr lediglich drei Flüchtlingskinder mit erhöhtem Förderbedarf melden dürfen. Von diesen drei Kindern haben bereits zwei Kinder im vorherigen Schulhalbjahr am OGS-Angebot teilgenommen. Da der erhöhte Fördersatz nicht länger als zwölf Monate in Anspruch genommen werden kann, steht für diese zwei Kinder der erhöhte Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr nicht mehr zu. Das dritte zu berücksichtigende Flüchtlingskind wurde erst zum 2. Schulhalbjahr 2019/2020 gemeldet.

Die Prüfung durch die gpaNRW hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen für die erhöhte Förderung im ersten Schulhalbjahr nur für zwei und im zweiten Schulhalbjahr für ein Flüchtlingskind erfüllt waren. Für die darüber hinaus gemeldeten Kinder ist lediglich der einfache Fördersatz zu gewähren. Somit ist eine Überzahlung der OGS-Zuwendungen eingetreten.

Ermittlung der überzahlten Landeszuweisungen

Förderbetrag je Flüchtlings-kind und Schuljahr	Erstes Schulhalbjahr		Zweites Schulhalbjahr		Förderung Schuljahr 2019/2020 gesamt
gezahlt wurden:					
2.254 Euro (bzw. 1.127 Euro je Schul-halbjahr)	für 21 Kinder	23.667 Euro	für 17 Kinder	19.159 Euro	42.826 Euro
zu zahlen waren:					
2.254 Euro (bzw. 1.127 Euro je Schul-halbjahr)	für 2 Kinder	2.254 Euro	für 1 Kind	1.127 Euro	3.381 Euro
1.237 Euro (bzw. 618,50 Euro je Schul-halbjahr)	für 19 Kinder	11.751,50 Euro	für 16 Kinder	9.896 Euro	21.647,50 Euro
Überzahlung:					17.797,50 Euro

Über die Rückforderung der Überzahlung entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg.

→ Empfehlung

Die Stadt Lüdenscheid sollte vor der Stichtagsmeldung an die Bezirksregierung für jedes von den Schulen gemeldete Flüchtlingskind prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung vorliegen.

4.8 Verwendungsnachweis der Stadt Lüdenscheid

→ Feststellung

Die Stadt Lüdenscheid bestätigt in ihrem Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Sie bestätigt zudem, den erforderlichen Mindest-Eigenanteil erbracht zu haben. Die zur Abgabe dieser Bestätigungen erforderlichen Informationen von den Betreuungsträgern in Form von Verwendungsnachweisen sind nicht ausreichend und bieten Optimierungspotenzial.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt musste der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis bis zum 31. Oktober 2020 vorlegen.

Die **Stadt Lüdenscheid** hat das zur Verfügung gestellte Muster für den Verwendungsnachweis genutzt. Der Verwendungsnachweis wurde der Bezirksregierung fristgerecht vorgelegt.

In ihrem Verwendungsnachweis bestätigt die Stadt Lüdenscheid die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Sie teilt zudem mit, dass sie ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht hat. Diese Bestätigungen sind zutreffend. Wir haben jedoch Möglichkeiten der Verbesserung der Informationsbasis erkannt. Hierzu verweisen wir auf den Berichtsteil „Verwendungsnachweise der Träger“.

Im Folgenden stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung der einzelnen Verwendungsbestätigungen vor.

4.8.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

→ Feststellung

Die Stadt hat die Landesmittel vollständig an die Träger weitergeleitet. Ihr ist es aber nicht gelungen, die erste Rate der Zuweisungen unverzüglich an die Träger weiterzureichen. Darüber hinaus hat sie die Träger nicht wie vorgesehen auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichtet.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinbart hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

Der Zuwendungsbescheid bestimmt darüber hinaus, dass die Stadt die Träger schriftlich auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. der Nebenbestimmungen) verpflichten muss. Die ANBest-P sind zum Bestandteil der Vereinbarung zu erklären.

Die **Stadt Lüdenscheid** hat die erste Rate der Landeszuweisungen nicht unverzüglich an die Träger weitergeleitet. Sie hat den Trägern vorerst lediglich den Anteil für die Schülerinnen und Schüler ohne zusätzlichen Förderbedarf zur Verfügung gestellt. Die Landeszuweisungen aufgrund eines erhöhten Förderbedarfs wurden vorerst einbehalten. Darüber hinaus lagen diesen Auszahlungen an die Träger nicht die Teilnehmerzahlen des Antrages vom 29. März 2019 zugrunde, welche der Bezirksregierung Arnsberg für die Berechnung und Überweisung der ersten Rate als Grundlage dienten. Mit Mail vom 22. August 2019 hat die Stadt die Teilnehmerzahlen erneut abgefragt. Diese neu ermittelten Teilnehmerzahlen berücksichtigte sie für die Zahlungen an die Träger. Auf dieser Grundlage hat die Stadt einen Betrag von 438.984,50 Euro (Zuweisungen für die klassische OGS-Betreuung 393.984,50 Euro und 45.000 Euro Betreuungspauschale) an die Träger weitergeleitet. Die erste Rate der Landeszuweisungen betrug hingegen inklusive der Betreuungspauschale 596.588 Euro. Somit hat die Stadt Landesmittel in Höhe von 157.603,50 Euro nicht unverzüglich weitergeleitet.

Aufgrund der Stichtagsmeldung zum 15. Oktober 2019 hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Änderungsbescheid vom 28. Oktober 2019 eine Nachzahlung in Höhe von 37.876 Euro gewährt. Auf Grundlage dieses Änderungsbescheides hat die Stadt dann eine endgültige Abrechnung der weiterzuleitenden Landeszuweisungen vorgenommen und im Dezember 2019 auch die zuvor nicht weitergeleiteten Landesmittel an die Träger mit ausgezahlt.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht der im Bewilligungsbescheid vom 28. Juni 2019 beschriebenen Auflage nach einer unverzüglichen Weiterleitung der zugewiesenen Landesmittel an Dritte. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt in den geschlossenen Kooperationsvereinbarungen, die vom Land für das offene Ganztagsangebot bewilligten Fördermittel in voller Höhe zu den Stichtagen 1. September und 1. März an die Träger weiterzuleiten. Somit entspricht die derzeitige Praxis auch nicht dem erklärten Willen der Vertragspartner.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die Landeszuweisungen nach Erhalt unverzüglich zu den Stichtagen 1. September und 1. März in voller Höhe weiterleiten.

Die Stadt hat die Träger bei Weiterleitung der Landesmittel nicht schriftlich auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichtet. Die ANBest-P wurden nicht zum Bestandteil der Vereinbarung erklärt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Lüdenscheid sollte die Träger in ihren Mitteilungen über die Auszahlung der Landesmittel auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichten und die ANBest-P zum Bestandteil der Vereinbarungen erklären.

4.8.2 Bestätigung der Erbringung des Pflicht-Eigenanteils

→ Die Stadt Lüdenscheid hat Ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der klassischen OGS-Angebote (ohne Betreuungspauschale) im Schuljahr 2019/2020 einen städtischen Pflicht-Eigenanteil in Höhe von 482 Euro je Schülerin und Schüler aufbringen. Dieser Pflicht-Eigenanteil setzte sich wie folgt zusammen:

- 237,50 Euro im ersten Schulhalbjahr,
- 244,50 Euro im zweiten Schulhalbjahr.

Auf diesen Pflicht-Eigenanteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Lüdenscheid** hat für die Durchführung der klassischen OGS-Betreuungsangebote in ausreichendem Umfang kommunale Zuschüsse aufgebracht.

Pflicht-Eigenanteil der Stadt Lüdenscheid im Schuljahr 2019/2020

Pflichtleistung	in Euro
Städt. Pflicht-Eigenanteil	390.664,50
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt	622.869,13
Überschreitung Pflicht-Eigenanteil	232.204,63

Die kommunalen Zuschüsse beinhalten auch die von den Trägern selbst eingezogenen und dort verbliebenen Elternbeiträge sowie die Zahlung ausgefallener Elternbeiträge durch die Stadt an die Träger im Zuge der Corona-Pandemie. Das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Jahr 2020 darauf verständigt, auf die Zahlung der Elternbeiträge in den Monaten April bis Juli ganz bzw. teilweise zu verzichten. Die Einnahmeausfälle trugen Land und Kommunen jeweils zur Hälfte.

4.8.3 Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

Ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel dem Grunde nach

→ Feststellung

Die Träger verwendeten die Landesmittel für die OGS-Angebote dem Grunde nach zweckgemäß. An einem Standort erfüllte die Stadt Lüdenscheid jedoch nicht die Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Betreuungspauschale.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- *ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,*
- *die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,*
- *Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),*
- *die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,*
- *zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),*
- *sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,*
- *Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,*
- *Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,*
- *ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,*
- *Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie*
- *vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.*

Die möglichen Verwendungszwecke der Betreuungspauschale werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- *Frühstücksangebote,*
- *die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,*
- *die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,*
- *Silentien,*
- *ergänzende Ferienangebote sowie*
- *in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.*

Die angebotenen OGS-Betreuungsleistungen entsprachen in der **Stadt Lüdenscheid** den Vorgaben des Grundlagenerlasses. Die Stadt verteilt die zwölf Pauschalen jedoch auf elf Grundschulen.

An der Tinsberger Schule werden keine verlässliche Halbtagsbetreuung bzw. weitere Betreuungsleistungen im Sinne der Nr. 5.4.6 FöRi angeboten. Damit hat die Stadt Lüdenscheid hierfür

die Voraussetzungen für den Erhalt der Betreuungspauschale im Referenzzeitraum nicht erfüllt. Es ist daher eine Überzahlung in Höhe von 7.500 Euro eingetreten.

Über die Rückforderung der Überzahlung entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg.

→ Empfehlung

Die Stadt Lüdenscheid sollte zukünftig nur für jene Grundschulen eine Betreuungspauschale beantragen, an denen auch entsprechende Förderangebote vorgehalten werden.

Ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach

→ Feststellung

Die Träger haben die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen können wir nicht bestätigen, da die Träger hierfür keine Ausgaben nachgewiesen haben.

Die Träger müssen die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Dabei ist zwischen der Pro-Kopf-Förderung für die klassischen OGS-Angebote und der Betreuungspauschale zu differenzieren.

*Auf Ebene der klassischen OGS-Angebote (ohne Betreuungspauschalen) muss die Stadt neben den Landesmitteln den oben genannten Pflicht-Eigenanteil an die Träger weiterleiten. Die Stadt bzw. die Träger haben die Landesmittel nur dann zweckgemäß eingesetzt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel **zuzüglich des städtischen Pflicht-Eigenanteils** erreicht. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils im Folgenden als Pflichtleistung der Kommune.*

Die Träger haben die erhaltenen Betreuungspauschalen zweckgemäß eingesetzt, wenn diesen Pauschalen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Einen Pflicht-Eigenanteil muss die Kommune hier nicht erbringen.

Die Träger haben der **Stadt Lüdenscheid** in einem Verwendungsnachweis-Vordruck bestätigt, die jeweiligen Mittel im voller Höhe zweckentsprechend für notwendige Personal- und Sachkosten verwendet zu haben. Nachweise hierüber fügten sie nicht bei. Erst im Rahmen unserer Prüfung hat die Stadt die Träger aufgefordert, entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese beziehen sich jedoch lediglich auf die klassische OGS-Betreuung. Nachweise für die Betreuungspauschalen liegen nicht vor.

Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungsfähigen Ausgaben im Schuljahr 2019/2020

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	in Euro
Grundfestbetrag	878.491,00
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	299.021,50
Städt. Pflicht-Eigenanteil	390.664,50

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	in Euro
Summe Landesmittel und Pflicht-Eigenanteil (Pflichtleistung)	1.568.177,00
Personalausgaben ⁴	1.519.216,40
Sachausgaben	116.760,47
Overheadausgaben ⁵	0,00
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	1.635.976,87
Überschreitung der Pflichtleistung	67.799,87

Aufgrund fehlender Nachweise sind die Personal- und Sachausgaben der Grundschule Parkstraße nicht enthalten.

Die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Betreuungspauschalen konnten wir aufgrund fehlender Nachweise nicht durchführen

→ Empfehlung

Die Stadt Lüdenscheid sollte sich für ihre durchzuführende Verwendungsprüfung von den Trägern nicht nur die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bestätigen lassen, sondern hierzu auch die erforderlichen Nachweise anfordern. Der Nachweis sollte getrennt für die klassische OGS-Betreuung und die Betreuungspauschale erfolgen.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise der Träger“ konkretisieren.

4.8.4 Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.

Das Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen durch pädagogische Fachkräfte erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

⁴ Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte haben wir bereinigt

⁵ Overheadausgaben wurden nicht nachgewiesen

Die **Stadt Lüdenscheid** hat von der Möglichkeit der Kapitalisierung der Lehrerstellen Gebrauch gemacht. Sie erhielt von den Trägern jedoch keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellen.

Die Stadt erhält von den Trägern in einem Vordruck lediglich eine Bestätigung über die Höhe der erhaltenen Zuschüsse sowie deren zweckentsprechende Verwendung. Darüber hinaus bestätigten die Träger, die bewilligten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet zu haben. Weitere zahlenmäßige Nachweise forderte die Stadt nicht. Sie hat die Träger erst im Rahmen unserer Prüfung aufgefordert, zahlenmäßige Verwendungsnachweise vorzulegen. Aber auch hieraus können die Personalaufwendungen für pädagogische Fachkräfte nicht extrahiert werden. Die Personalaufwendungen wurden weitgehend aufsummiert dargestellt.

→ **Empfehlung**

Die Betreuungsträger sollten zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung in ihren Nachweisen gesondert belegen.

Wir werden auch diese Empfehlung im Berichtsteil „Verwendungsnachweise der Träger“ konkretisieren.

4.8.5 Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt

→ **Feststellung**

Die Stadt Lüdenscheid hat die Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der städtischen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde lagen ihr keine ausreichenden Trägernachweise vor. Somit war die Prüfungsbestätigung der Stadt nicht sachgerecht.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck sollten die Verwendungsnachweise der außerschulischen Träger alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten. Die Kommune bestätigt in ihren Verwendungsnachweisen, die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel geprüft zu haben. Daraus folgt, dass ihr für die Prüfung vor Abgabe der Verwendungsnachweise an die Bewilligungsbehörde prüffähige Unterlagen vorliegen müssen.

Eine sachgerechte Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel war der **Stadt Lüdenscheid** nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Bestätigungsvermerkes lagen ihr keine zahlenmäßigen Verwendungsnachweise der Träger und somit keine prüffähigen Unterlagen vor.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte zukünftig von den Betreuungsträgern prüffähige Verwendungsnachweise anfordern.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den Landesmitteln zuzüglich des pflichtigen Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

Dafür muss die Stadt auf Grundlage zahlenmäßiger Nachweise der Träger nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Für eine sachgerechte Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt müssen die Verwendungsnachweise der Träger somit die erforderlichen Informationen beinhalten. Hierauf gehen wir im folgenden Berichtsteil näher ein.

4.9 Verwendungsnachweise der Träger

→ Feststellung

Die Stadt Lüdenscheid hat von den Trägern weder einen zahlenmäßigen Nachweis noch einen Sachbericht angefordert.

Die Betreuungsträger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- *Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:*
 - *Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,*
 - *Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,*
 - *Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,*
 - *Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.*
- *Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion, Fortbildung),*
- *Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,*
- *Angaben zur Raumsituation,*
- *Angaben zu Kooperationen mit Dritten,*
- *Angaben zur Zusammenarbeit mit der Schule.*

Die **Stadt Lüdenscheid** hat von den Betreuungsträgern bislang keine Sachberichte erhalten.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, von den Trägern zukünftig Sachberichte zu verlangen. Diese Berichte sollten die genannten Mindestinhalte aufweisen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Wie bereits ausgeführt, forderte die **Stadt Lüdenscheid** von den Trägern keine zahlenmäßigen Nachweise. Aus diesem Grund werden wir der Stadt im Folgenden Vorschläge für den Aufbau eines entsprechenden Nachweisverfahrens unterbreiten.

Aufgrund der Heterogenität der Trägerstruktur erleichtert ein standardisiertes Verfahren die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel. Sowohl für den zahlenmäßigen Nachweis als auch den Sachbericht sollte den Trägern daher ein einheitlicher Vor- druck zur Verfügung gestellt werden. Dieser sollte alle von der Stadt benötigten Informationen abfragen. Hierbei sollte die Stadt auch die Unterscheidung bei der Verwendung der Mittel für die klassischen OGS-Angebote und der Betreuungspauschale fordern. Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann die Stadt feststellen, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die Betreuungsträger auffordern, getrennte Verwendungsnachweise für die klassischen OGS-Angebote und die Betreuungspauschalen zu erstellen.

Die Vorgaben der Stadt für den zahlenmäßigen Trägernachweis sind aus Sicht der gpaNRW wie nachfolgend beschrieben zu differenzieren.

Personalausgaben

Folgender standardisierter Aufbau einer Abfrage der Personalaufwendungen würde dem Informationsbedürfnis der Stadt entsprechen:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Personalnummer	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstundenzahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto-Personalausgaben In Euro
1	Päd. Fachkraft			Gruppenleitung	
2	Päd. Hilfskraft			Ergänzungskraft	
3	ErzieherIn				
4	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
4	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Lüdenscheid im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,
- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erziehungskräfte angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Art der Tätigkeit** der Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind deren Personalausgaben nicht zuwendungsfähig.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob die Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendeten. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrer zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erziehungskräfte des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der

Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Lüdenscheid könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrstellenkapitalisierung Personalausgaben für Fachkräfte/Erziehungskräfte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Sachausgaben

Auch bei den Sachausgaben reicht es nicht aus, wenn die Träger diese in einer Gesamtsumme oder als Pauschale ausweisen. Auch hierbei muss zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden. Der Sachausgabennachweis sollte folgende Informationen bereitstellen:

Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte (nicht für Küchenkräfte)
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung		zuwendungsfähig
Beschäftigungsmaterial (Spiel- und Bastelmaterial, CD's, Lesestoff)		zuwendungsfähig
Ausgaben für Projektangebote		zuwendungsfähig
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder		zuwendungsfähig
Mitarbeiterveranstaltungen		nicht zuwendungsfähig
Abschreibungen		nicht zuwendungsfähig
Reparaturen, Instandhaltungen		nicht zuwendungsfähig
Anschaffung von Ausstattungsgegenständen		nicht zuwendungsfähig
Ausgaben im Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigungsmittel)		nicht zuwendungsfähig
....		

Overheadausgaben

Landesweit haben wir festgestellt, dass Träger die Overheadausgaben zumeist pauschal ausweisen. Auch hierin können zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgabenbestandteile enthalten sein.

Die Zuwendungsfähigkeit von Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt. Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter www.ganztag-nrw.de. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

Das Land NRW unterstützt demnach den Schulträger dadurch, dass es Lehrstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Es stellt klar, dass der Ganztag eine typische

kommunale Aufgabe sei. Der Einsatz von Landesmitteln solle dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müsste die Kommune in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der OGS-Träger können demnach **nicht** bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztage unmittelbar dienen.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht von zuwendungsfähigen bzw. nicht zuwendungsfähigen Ausgaben:

Darstellung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Overheadausgaben

Ausgabenart	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Koordination des Ganztages	zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal	zuwendungsfähig
Personalentwicklung, Mitarbeiterfortbildung des pädagogischen Personals	zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen, Fachkonferenzen	zuwendungsfähig
Weiterentwicklung der pädagogischen Angebote, Qualitätsmanagement	zuwendungsfähig
Personalakquise	nicht zuwendungsfähig
EDV-Organisation	nicht zuwendungsfähig
Öffentlichkeitsarbeit	nicht zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)	nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers, Rechnungswesen, Controlling	nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater	nicht zuwendungsfähig
Geschäftsführung	nicht zuwendungsfähig

→ Empfehlung

Die Stadt Lüdenscheid sollte die Betreuungsträger standardisiert mittels Vordruck auffordern, die Personal-, Sach- und Overheadausgaben differenziert nachzuweisen.

4.9.1 Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

- Die Stadt Lüdenscheid hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise der Träger nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil

der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise der Träger vorzulegen. Die Bezirksregierung Arnsberg sieht von der Vorlage der Trägernachweise jedoch ab.

Die **Stadt Lüdenscheld** stand somit nicht in der Pflicht, die Trägernachweise vorzulegen.

4.10 Elternbeiträge

→ Feststellung

Die Stadt Lüdenscheld erhebt die Elternbeiträge bislang nicht durch eine Satzung, sondern auf Grundlage eines Ratsbeschlusses. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht zulässig.

→ Feststellung

Die Elternbeiträge werden nach Berechnung durch die Stadt unmittelbar durch die Träger erhoben. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Stadt die Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen darf. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte allerdings nicht zulässig. Sie widerspricht der Verwaltungsrechtsprechung in NRW.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK bzw. nach § 51 KiBiz. Gem. § 51 Abs. 5 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für OGS-Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Dabei müssen sie die im Grundlagenerlass festgesetzte Höchstgrenze der monatlichen Beiträge beachten.

Die **Stadt Lüdenscheld** hat keine Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für OGS-Angebote erlassen. Die Elternbeiträge werden per Ratsbeschluss festgesetzt. Diese enthalten eine soziale Staffelung. Die Beitragsberechnungen erfolgen durch die Stadt. Diese werden dann an die Träger übermittelt und von dort eingezogen. Somit erfolgt keine bescheidmäßige Festsetzung durch die Stadt.

Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte jedoch kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) bestimmt, dass OGS-Elternbeiträge den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben⁶. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden⁷. Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer **Behörde** erlassen. Ein privatrechtlich organisierter Trägerverein kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beliehenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor

⁶ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005 – 12 A 2184/03

⁷ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11

→ **Empfehlung**

Die Stadt Lüdenscheid sollte die Elternbeiträge sowohl für die klassische OGS-Betreuung als auch für die zusätzliche Betreuung im Rahmen der Betreuungspauschale auf Grundlage einer Satzung erheben. Die Festsetzung und der Einzug sollte durch die Stadt selbst und nicht durch die Träger erfolgen.

4.11 Kooperationsvereinbarungen

→ **Feststellung**

Die Kooperationsvereinbarungen enthalten alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entsprechen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- *den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,*
- *den Rechten und Pflichten,*
- *der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,*
- *der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,*
- *dem OGS-Zeitrahmen,*
- *dem Personaleinsatz sowie*
- *der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.*

Die **Stadt Lüdenscheid** hat die Vereinbarungen mit dem Betreuungsträger und den Schulleitungen geschlossen. Die Verträge enthalten alle wesentlichen Regelungsinhalte.

Die Kooperationsvereinbarungen sind jedoch teilweise sehr alt und sollten den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Die aktuellste Vereinbarung wurde in 2019 für die OGS Wefels hohl abgeschlossen. Diese stellt sich bereits deutlich differenzierter dar.

Nach den bestehenden Vereinbarungen verpflichten sich die Maßnahmeträger, dem Schulträger alle für die Aufstellung der Verwendungsnachweise notwendigen Angaben und Unterlagen nach Aufforderung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Wie zuvor bereits beschrieben, fordert die Stadt von den Trägern prüffähige und somit notwendige Unterlagen jedoch nicht an.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Lüdenscheid sollte bereits in den Kooperationsvereinbarungen die Standards für die Verwendungsnachweise der Träger festlegen.

Regelungen über die Verwendung von Lehrerstellenanteilen enthalten die Vereinbarungen bislang nicht. Nach unserer Auffassung ist es sinnvoll, die Schulen bereits in den Kooperationsvereinbarungen auf die Bereitstellung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zu verpflichten. In der kommunalen Praxis gelingt dies nach unserer Erfahrung häufiger nicht.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die Schulen bereits in den Kooperationsvereinbarungen auf die Bereitstellung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zu verpflichten.

→ **Empfehlung**

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P könnte die Stadt Lüdenscheld bereits zum Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen machen.

Herne, 06. Februar 2024

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

gez.

Stefan Loepke

Projektleitung

5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021/2024 - Staatszuweisungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich					
F1	Die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten durch die Verantwortlichen der Stadt bewerten wir in der Gesamtschau als gut. Wir erkennen aber noch Verbesserungsmöglichkeiten auf Ebene des Informationsgehaltes der Verwendungsnachweise der Träger und deren Prüfung durch die Stadt.	9	E1	Die Stadt sollte die bestehenden Informationsdefizite auf Ebene der Trägernachweise durch die Definition von Standards beheben.	10
F2	Fünf Trägervereine machen die Betreuung der Kinder von der Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten abhängig. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.	11	E2	Die Stadt Lüdenscheid sollte die Verantwortlichen der Trägervereine auf das Koppelungsverbot hinweisen.	11
F3	Auf Basis der bestehenden Stichtagsmeldung erhält die Stadt Lüdenscheid die hierfür benötigten Informationen. Gleichzeitig haben wir aber noch Optimierungspotenzial erkannt.	11	E3	Wir empfehlen der Stadt Lüdenscheid, zur Standardisierung des Meldeverfahrens einen für alle Schulen verbindlichen Vordruck zu verwenden.	12
F4	Die von der Stadt Lüdenscheid gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Einige Schülerinnen und Schüler haben die OGS nicht regelmäßig besucht. Anerkennungsfähige Ausnahmegründe im Sinne des Grundlagenerlasses konnten wir in sechs Fällen nicht feststellen.	13	E4	Die Stadt Lüdenscheid sollte auf die Schulen bzw. auf die Betreuungsträger einwirken und die Gründe für Fehlzeiten ermitteln. In Fällen, in denen keine Ausnahmegründe im Sinne der Nr. 5.6.1 des Grundlagenerlasses vorliegen, sollten die Eltern auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme hingewiesen werden. Wird hierdurch keine Wirkung erzielt, sollte die Schulverwaltung hierüber in Kenntnis gesetzt werden.	15
F5	Im Schuljahr 2019/2020 hat die Stadt in 14 Fällen die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht vollständig erfüllt. In vier weiteren Fällen konnten wir das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nicht abschließend feststellen.	15	E5	Die Stadt Lüdenscheid sollte vor der Stichtagsmeldung an die Bezirksregierung für jedes von den Schulen gemeldete Flüchtlingskind prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung vorliegen.	16

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F6	Die Stadt Lüdenscheld bestätigt in ihrem Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Sie bestätigt zudem, den erforderlichen Mindest-Eigenanteil erbracht zu haben. Die zur Abgabe dieser Bestätigungen erforderlichen Informationen von den Betreuungsträgern in Form von Verwendungsnachweisen sind nicht ausreichend und bieten Optimierungspotenzial.	17			
F7	Die Stadt hat die Landesmittel vollständig an die Träger weitergeleitet. Ihr ist es aber nicht gelungen, die erste Rate der Zuweisungen unverzüglich an die Träger weiterzureichen. Darüber hinaus hat sie die Träger nicht wie vorgesehen auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichtet.	17	E7.1	Die Stadt sollte die Landeszuweisungen nach Erhalt unverzüglich zu den Stichtagen 1. September und 1. März in voller Höhe weiterleiten.	18
			E7.2	Die Stadt Lüdenscheld sollte die Träger in ihren Mitteilungen über die Auszahlung der Landesmittel auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichten und die ANBest-P zum Bestandteil der Vereinbarungen erklären.	18
F8	Die Träger verwendeten die Landesmittel für die OGS-Angebote dem Grunde nach zweckgemäß. An einem Standort erfüllte die Stadt Lüdenscheld jedoch nicht die Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Betreuungspauschale.	19	E8	Die Stadt Lüdenscheld sollte zukünftig nur für jene Grundschulen eine Betreuungspauschale beantragen, an denen auch entsprechende Förderangebote vorgehalten werden.	21
F9	Die Träger haben die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen können wir nicht bestätigen, da die Träger hierfür keine Ausgaben nachgewiesen haben.	21	E9	Die Stadt Lüdenscheld sollte sich für ihre durchzuführende Verwendungsprüfung von den Trägern nicht nur die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bestätigen lassen, sondern hierzu auch die erforderlichen Nachweise anfordern. Der Nachweis sollte getrennt für die klassische OGS-Betreuung und die Betreuungspauschale erfolgen.	22
F10	Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.	22	E10	Die Betreuungsträger sollten zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung in ihren Nachweisen gesondert belegen.	23
F11	Die Stadt Lüdenscheld hat die Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der städtischen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde lagen ihr keine ausreichenden Trägernachweise vor. Somit war die Prüfungsbestätigung der Stadt nicht sachgerecht.	23	E11	Die Stadt sollte zukünftig von den Betreuungsträgern prüffähige Verwendungsnachweise anfordern.	23

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F12	Die Stadt Lüdenscheid hat von den Trägern weder einen zahlenmäßigen Nachweis noch einen Sachbericht angefordert.	24	E12.1	Wir empfehlen der Stadt, von den Trägern zukünftig Sachberichte zu verlangen. Diese Berichte sollten die genannten Mindestinhalte aufweisen.	25
			E12.2	Die Stadt sollte die Betreuungsträger auffordern, getrennte Verwendungsnachweise für die klassischen OGS-Angebote und die Betreuungspauschalen zu erstellen.	25
			E12.3	Die Stadt Lüdenscheid sollte die Betreuungsträger standardisiert mittels Vordruck auffordern, die Personal-, Sach- und Overheadausgaben differenziert nachzuweisen.	28
F13	Die Stadt Lüdenscheid erhebt die Elternbeiträge bislang nicht durch eine Satzung, sondern auf Grundlage eines Ratsbeschlusses. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht zulässig.	29			
F14	Die Elternbeiträge werden nach Berechnung durch die Stadt unmittelbar durch die Träger erhoben. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Stadt die Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen darf. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte allerdings nicht zulässig. Sie widerspricht der Verwaltungsrechtsprechung in NRW.	29	E14	Die Stadt Lüdenscheid sollte die Elternbeiträge sowohl für die klassische OGS-Betreuung als auch für die zusätzliche Betreuung im Rahmen der Betreuungspauschale auf Grundlage einer Satzung erheben. Die Festsetzung und der Einzug sollte durch die Stadt selbst und nicht durch die Träger erfolgen.	30
F15	Die Kooperationsvereinbarungen enthalten alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entsprechen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend.	30	E15.1	Die Stadt Lüdenscheid sollte bereits in den Kooperationsvereinbarungen die Standards für die Verwendungsnachweise der Träger festlegen.	30
			E15.2	Wir empfehlen der Stadt, die Schulen bereits in den Kooperationsvereinbarungen auf die Bereitstellung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zu verpflichten.	31
			E15.3	Die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P könnte die Stadt Lüdenscheid bereits zum Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen machen.	31

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de